Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 6575.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab darf in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Kommunalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 2.

Mit dem im §. 1. festgesetzten Zeitpunkte treten die auf die Erhebung von Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 237.) und vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 446.), ebenso der §. 14 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. (Gesetz-Samml. für 1845. S. 523.) und der Artikel 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1856., betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Samml. für 1856. S. 435.), sowie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Rezessen der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Kommunalabgaben der im §. 1. bezeichneten Art außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1867.

(Nr. 6576.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Von der Auflösung des Lehnsverbandes.

§. 1.

Der noch bestehende Lehnsverband in Alt- Vor- und Hinterpommern wird in Beziehung auf sämmtliche, nach Pommerschen Lehnrechten zu beurtheilende Lehne, insbesondere auch auf Kunkellehne, Afterlehne, Geldlehne und Lehnsstämme nach Maaßgabe dieses Gesetzes aufgelöst.

Bei dieser Auflösung werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte, welche unter der allgemeinen Bezeichnung „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind, oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden, und welche zugleich in die Lehns- und Successionsregister eingetragen sind, oder binnen zwei Jahren, von dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, zur Eintragung in die Register angemeldet werden. Diese Verpflichtung liegt zur Vermeidung desselben Nachtheils auch denjenigen Lehnberechtigten ob, deren Aszendent in die Lehns- und Successionsregister eingetragen ist, und wird für die unter väterlicher Gewalt Stehenden vom Vater, für die Bevormundeten durch den Vormund erfüllt.

Bei der binnen jenen zwei Jahren nachgesuchten Eintragung tritt die in dem Gesetz vom 11. Juli 1845. über die Lehns- und Successionsregister §. 15., Absatz 1., gewährte Stempel- und Gebührenfreiheit ein.

§. 2.

Das noch im ordentlichen Lehngange befindliche, sowie das durch einen Allodialtitel an ein Mitglied der lehntragenden Familie übergegangene, aber in den beiden letzten Familientheilungen nach Lehnrecht vererbte Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 1.) kein Lehnberechtigter zur Eintragung angemeldet ist;

2) wenn beim Ablauf jener Frist oder Falls nach §§. 4. 5. die Lehnseigenschaft noch über diese Frist hinaus fortdauert, auch späterhin neben dem Be-

Besitzer des Lehns und seiner Deszendenz keiner der nach §. 1. zu berücksichtigenden Lehnsberechtigten mehr am Leben ist;

3) wenn von den außer dem Besitzer vorhandenen eingetragenen Lehnberechtigten diejenigen, welche als Häupter abgesonderte Linien bilden, durch Vertrag mit demselben in die Allodifikation gewilligt haben oder noch willigen.

§. 3.

Ebenso verliert das im §. 2. bezeichnete Lehn, auch wenn Lehnberechtigte in den Registern eingetragen resp. zu denselben angemeldet sind, die Lehnseigenschaft, wenn der besitzende Lehnsmann zur Zeit der Gesetzeskraft dieses Gesetzes lehnsfähige Deszendenz hat oder solche bis zum 302. Tage von dieser Zeit an gewinnt.

§. 4.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 3. zu berücksichtigende Deszendenz, ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §. 1. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es hierbei auf die Zeit der Geburt und auf die Eintragung resp. Anmeldung des Lehnberechtigten ankommt.

Diese Lehnvererbung erfolgt auch dann, wenn der Besitzer zwar nach dem im §. 3. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Deszendenz erhält, diese aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Deszendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus, und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 5.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte bei dem Anfall des Lehns lehnsfähige Deszendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er später lehnsfähige Deszendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt der später geborene Deszendent vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten und Mitbelehnten unter den im §. 4. angegebenen Voraussetzungen nach der dort bestimmten Weise ein.

§. 6.

Der Lehnsmann, in dessen Händen nach §§. 3. 4. 5. die Lehnseigenschaft aufhört, hat die Wahl, ob er das Lehn entweder

1) gegen eine Abfindung von vier Prozent des Lehntaxwerthes (bei Geldlehnen und Lehnsstämmen des Kapitalwerthes) in Allode oder

2) nach den Bestimmungen der §§. 1. 3. des Gesetzes vom 10. Juni 1856. (Gesetz-Samml. S. 554.) in ein Fideikommiß für die zum Lehn berechtigte

tigte Familie dergestalt verwandeln will, daß er selber in die Stellung des ersten Fideikommißbesitzers eintritt. Einer Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten bedarf er dazu nicht. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Theil II. Titel 4. des Allgemeinen Landrechts nicht statt.

§. 7.

Steht der Lehnsmann unter Vormundschaft, so erfolgt die Wahl durch den Vormund.

§. 8.

Die getroffene Wahl ist bei dem Lehnshofe binnen vier Jahren zu erklären. Diese Frist läuft dem zur Zeit der Gesetzeskraft des Gesetzes im Besitz befindlichen Lehnsmanne von der Zeit der Gesetzeskraft. Der Nachfolger aber hat, sowohl dann, wenn der Vorgänger binnen der Frist ohne Erklärung der Wahl verstirbt, als auch dann, wenn erst unter ihm die Lehnseigenschaft aufhört (§§. 4. 5.), von dem Tage des Anfalls an eine zweijährige Frist.

§. 9.

Innerhalb dieser Fristen ist auch, je nachdem die Allodifikation oder die Verwandlung in Familienfideikommiß gewählt wird, die Abfindungssumme an das Depositorium des Gerichts, in welchem das Lehn belegen, zu zahlen, oder bei der Fideikommißbehörde eine solche Stiftungsurkunde einzureichen, welche demnächst auch die Bestätigung erlangt.

§. 10.

Erfolgt innerhalb der im §. 9. bestimmten Fristen überhaupt keine Wahl, oder bei gewählter Fideikommißstiftung doch keine Einreichung der Fideikommiß-Urkunde, so gilt die Verwandlung des Lehns in Allode (§. 6. Nr. 1.) für gewählt.

§. 11.

Geht das Lehn auf einen Agnaten oder Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodio, sowie die Abfindung der Ehefrau und Töchter des Lehnsbesitzers nach den bisher bestehenden Gesetzen. Kommt es dabei auf die Aufnahme einer Lehnstaxe an, so gelten die Vorschriften §§. 22. bis 24.

§. 12.

Lehne, welche an dritte, nicht zur lehntragenden Familie gehörende Personen erblich und unwiderruflich veräußert sind, verlieren die Lehnseigenschaft,

1) wenn bei einer vor dem 1. Januar 1848. erfolgten Veräußerung bis zum 1. Januar 1848,
2) bei einer später erfolgten Veräußerung zur Zeit des Vertragsabschlusses,

keine Lehnberechtigte in die Lehns- und Successionsregister eingetragen gewesen sind.

§. 13.

§. 13.

Ist das Lehn erblich und unwiderruflich entweder:

1) von einem lehnsfähig beerbten oder
2) von einem zwar nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmann, aber
   a) an ein Mitglied der lehntragenden Familie oder
   b) mit Einwilligung des nächsten (resp. bei gleicher Nähe der nächsten) Agnaten

veräußert worden, und ist beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes von den Personen des Veräußerers oder seiner lehnsfähigen Deszendenz oder des resp. der einwilligenden nächsten Agnaten oder ihrer lehnsfähigen Deszendenten noch Jemand am Leben, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft, und hat der Besitzer vier Prozent des Lehnstaxwerthes zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 14.

Ist dagegen nach einer Veräußerung der im §. 13. gedachten Art keine der dort bezeichneten Personen beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes am Leben, so bleibt den Lehnberechtigten von diesem Zeitpunkte ab noch drei Jahre die Revokationsklage vorbehalten. Wird innerhalb dieser Frist diese Klage nicht angemeldet, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft, und hat der Besitzer sechs Prozent des Lehnstaxwerthes zu zahlen.

§. 15.

Ist die erbliche und unwiderrufliche Veräußerung von einem nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmanne an einen nicht zur Lehnsfamilie gehörigen Dritten ohne die §. 13. gedachte agnatische Einwilligung erfolgt, so verbleiben den nach §. 1. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten ihre lehnrechtlichen Ansprüche.

§. 16.

Hinsichtlich der auf Wiederkauf oder durch antichretischen Pfandvertrag veräußerten Lehne bleibt es bei den desfallsigen Verträgen und bisherigen Gesetzen. Das agnatische Reluitions- und Wiederkaufsrecht steht jedoch nur den nach §. 1. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten zu.

§. 17.

Das beneficium taxae und das Revokationsrecht findet nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei dem nach den Vorschriften desselben allodifizirten Lehne nicht ferner statt.

Sind vor diesem Zeitpunkt über die Ausübung eines dieser beiden Rechte Prozesse durch Insinuation der Klage anhängig geworden, so wird deren Fortsetzung durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

 Ist

Ist das Lehn zur nothwendigen Subhastation gestellt, so kann nur derjenige Agnat das beneficium taxae ausüben, welcher, nachdem er zu dem, Behufs Erklärung der Lehnberechtigten über die Ausübung ihrer Lehnrechte anberaumten Termin vorgeladen ist, sich an demselben nicht versäumt hat.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 18.

Gelangt in Gemäßheit der §§. 14. 15. 16. 17. das Gut wieder in die Hände eines Mitgliedes der lehntragenden Familie, so finden die §§. 2. bis 10. mit der Maaßgabe Anwendung, daß die im §. 8. bestimmte vierjährige Frist von der Erlangung des Besitzes an zu rechnen ist.

§. 19.

Die Lehnseigenschaft des Gutes kann im Hypothekenbuche nur auf Grund eines Zeugnisses des Lehnshofes darüber, daß das Gut Allode geworden, oder in ein Fideikommiß verwandelt worden ist, gelöscht werden. Im letzten Falle muß gleichzeitig mit der Löschung die neue Eigenschaft von Amtswegen bemerkt werden.

§. 20.

Die nach §§. 6. 13. und 14. zu zahlenden Allodifikationssummen dienen zum Besten einer für die bisherige lehntragende Familie bestimmten Stiftung. Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Beschluß wird in einer für die Familie bindenden Weise durch die in die Lehns- und Successionsregister eingetragenen Häupter der Linien der Familie gefaßt.

Bis zur Bestätigung der Stiftung durch das zuständige Gericht werden die auflaufenden Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 21.

Jeder der nach §. 1. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, von dem Lehnbesitzer die Aufnahme der Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme ad depositum zu fordern, sobald die Verpflichtung zu deren Zahlung nach §§. 6. 13. 14. eingetreten ist.

Zweiter Titel.

Von der Lehnstaxe.

§. 22.

Bei jeder fortan nöthigen Feststellung des Werthes eines Lehngutes sind diejenigen landschaftlichen Abschätzungsgrundsätze zum Grunde zu legen, nach welchen die Pommersche Landschaft die Allodial-Beleihungstaxe anfertigt.

§. 23.

§. 23.

Hat das bei dem abzuschätzenden Lehngute befindliche Gutsinventarium Allodialeigenschaft, so wird dessen Werth, soweit es wirthschaftlich vorhanden sein muß, nach landschaftlichen Taxgrundsätzen festgestellt und von dem ermittelten Gutswerth in Abzug gebracht.

§. 24.

Gegen Lehnstaxen, welche nach vorstehenden Grundsätzen durch die landschaftliche Behörde aufgenommen und durch die Generallandschaft bestätigt sind, findet kein prozessualisches Verfahren statt; dem betheiligten Berechtigten steht gegen eine solche Taxe nur der Rekurs an den engeren Ausschuß zu, wenn er bestimmte Ausstellungen entweder gegen das Verfahren der Taxkommissarien, oder gegen die faktische Grundlage der Taxe, oder endlich gegen die zur Anwendung gebrachten Abschätzungsnormen zu erheben hat und die thatsächlichen Anführungen gehörig bescheinigt sind.

Gegen die Entscheidung des engeren Ausschusses findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Der Rekurs muß, bei Verlust dieses Rechtsmittels, binnen der im §. 7. der Verordnung vom 5. Mai 1838. vorgeschriebenen Frist bei dem die Verhandlung leitenden Gerichte angebracht werden.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem auf die gerichtliche Zustellung der Taxe oder mit dem auf Vorlegung derselben im Termine folgenden Tage.

§. 25.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6577.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 1866. beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der am 27. Dezember 1866. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire den anliegenden Nachtrag zu ihrem, unter dem 2. Oktober 1844. landesherrlich bestätigten Statut beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschluß sammt dem Nachtrage hierdurch bestätigen, insbesondere auch genehmigen, daß die Verwaltung des gesammten Unternehmens der gedachten Eisenbahngesellschaft vom 1. April dieses Jahres ab unter den in dem vorerwähnten Statutnachtrage näher festgesetzten Modalitäten vom Staat übernommen werde.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag zum Statute

der

Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

§. 1.

Die Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft führt fortan die Benennung: „Hessische Nordbahngesellschaft.“

Die Aktien der Gesellschaft nebst den zugehörigen Dividendenscheinen werden mit Rücksicht auf die veränderte Firma nach dem beiliegenden Schema umgedruckt.

§. 2.

Die Gesellschaft überträgt von dem bei der landesherrlichen Bestätigung dieses Statutennachtrages von Seiner Majestät dem Könige zu bestimmenden Zeitpunkte ab die gesammte Verwaltung des Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn- resp. jetzigen Hessischen Nordbahn-Unternehmens an die Königlich Preußische Staatsregierung nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1) Zur Leitung der Geschäfte des Unternehmens wird eine Königliche Verwaltungsbehörde unter der Firma „Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel“ von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingesetzt, welcher innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung (mit Ausnahme der unter Nr. 5. der Generalversammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über. Sie leitet den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft und führt die noch erforderlichen Bauarbeiten für deren Rechnung aus, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungsbehörde selbst werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der Königlichen Direktion auch die Leitung des Betriebes anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Königlichen Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

 2) Um

2) Um der Gesellschaft eine Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu sichern, soll von der Generalversammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern, von welchen drei in Kassel wohnen müssen, die beiden anderen im anderweitigen Preußischen Staatsgebiete domizilirt sein dürfen, aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktion zehn Aktien bei der Königlichen Direktion zu deponiren. Es werden ebensoviel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Alljährlich scheiden abwechselnd zwei, respektive drei Mitglieder und Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so treten für sie zunächst nach dem Amtsalter, wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.

Für die erste Wahlperiode besteht die Deputation aus den Herren:

1) Obergerichts-Anwalt Dr. Weigel in Kassel,
2) Geheime Kommerzienrath Bleichröder in Berlin,
3) Ober-Finanzrath a. D. Zuschlag in Kassel,
4) Bankier Hahlo daselbst;
5) Bankier Kuczynski zu Berlin.

3) Ohne Zustimmung der Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber wahrnimmt, soll der Tarif, sowohl für die Personen- als Güterbeförderung, nicht unter die zur Zeit auf der Cöln-Mindener Eisenbahn geltenden Tarifsätze ermäßigt werden.

Außerdem muß die Deputation in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividende mit ihrem Gutachten gehört werden, und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Auch soll die Deputation über diejenigen Propositionen gutachtlich gehört werden, welche in Gemäßheit des §. 37. der Statuten zur Entscheidung der Generalversammlung werden gebracht werden.

Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Direktion zu halten. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

4) Dieser

4) Dieser Deputation (Alinea 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

5) Der Generalversammlung verbleibt die ihr im §. 37. des Statuts eingeräumte Zuständigkeit.

Die Generalversammlung hat in ihrer ordentlichen Jahresversammlung die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Generalversammlungen einzuberufen und führt in denselben den Vorsitz.

6) Das Unternehmen der Hessischen Nordbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Bahn von Karlshafen über Godelheim, Detmold und Herford nach Lemförde, beziehungsweise einem anderen von der projektirten Bahn von Osnabrück nach Bremen berührten Orte mit Abzweigungen nach Bielefeld und Lemgo für den Fall ausgedehnt, daß dem Unternehmen von der Fürstlich Lippeschen Regierung eine von der Königlichen Direktion und der Deputation für ausreichend erachtete Unterstützung zu Theil wird.

Ob und inwieweit die Mittel zum Bau dieser Bahn, sowie zu den nach Nr. 8. neu zu bildenden Reserve- und Erneuerungsfonds im Betrage von 500,000 Thalern durch Ausgabe neuer Aktien, welche indeß nicht unter Pari begeben werden dürfen, oder durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen aufgebracht und inwieweit die Besitzer der alten Aktien rücksichtlich des Bezugsrechtes der neuen Aktien bevorzugt werden sollen, wird von der Königlichen Direktion im Einvernehmen mit der Deputation beschlossen.

Während der Bauzeit sind die Zinsen der Prioritäts-Obligationen ebenso wie diejenigen der Stammaktien aus dem Baukonto zu entnehmen. Eine Verzinsung dieser Kapitalien aus den Betriebsüberschüssen darf erst von dem auf die vollständige Eröffnung der neuen Linien folgenden Kalenderjahre ab stattfinden.

7) Bei Ausführung der im vorigen Alinea näher bezeichneten Bahnen kann das der Staatsregierung im §. 17. der Statuten eingeräumte Recht käuflicher Uebernahme des ganzen Bahnunternehmens erst nach Ablauf von 30 Jahren seit der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Bahn ausgeübt werden. Das Ankaufsrecht kann aber überhaupt nur ausgeübt werden, nachdem die Verwaltung der Bahn durch den Staat aufgehoben und der Gesellschaft die eigene Verwaltung sechs Jahre lang zugestanden hat.

8) Die Staatsregierung wird der Hessischen Nordbahngesellschaft die bei der ehemaligen Kurfürstlich Hessischen Regierung als Pfand für das im Jahre 1849. gemachte unverzinsliche Darlehen im Betrage von 500,000 Thalern hinterlegten 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie im Betrage von noch 217,500 Thalern Behufs Kassation derselben zurückgeben.

An der Verpflichtung der Gesellschaft, von dem bezeichneten Darlehen resp. dem zeitweiligen Reste desselben im Betrage von 125,000 Thalern alljährlich 25,000 Thaler abzutragen, wird hierdurch nichts geändert; jedoch sollen diese 25,000 Thaler aus dem neu zu bildenden Baufonds genommen werden.

Ferner verpflichtet sich die Staatsregierung, der Hessischen Nordbahngesellschaft auch den Rest der der ehemaligen Kurfürstlich Hessischen Regierung für den Antheil der Gesellschaft an den Baukosten der Bahn von Kassel nach Guntershausen in Zahlung gegebenen 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie zum Betrage von 937,500 Thalern Behufs deren Kassation zurückzugewähren und auf Höhe dieser Summe Buchgläubigerin der Gesellschaft zu werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, diese Schuld, welche während der Dauer der Verwaltung der Bahn durch den Staat unkündbar ist, mit jährlich 3½ Prozent zu verzinsen und mit ½ Prozent des Nominalbetrages zu amortisiren. Sollte die Verwaltung der Bahn nach Maaßgabe der getroffenen Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, so hat der Staat das Recht zu verlangen, daß ihm für den Rest seiner Forderung 3½prozentige Schuldobligationen zurückgewährt werden, welche gleichfalls einer näher zu vereinbarenden, keinenfalls jedoch Ein Prozent des Nominalbetrages des vorerwähnten Kapitals übersteigenden Amortisation unterliegen sollen.

Endlich erklärt sich die Staatsregierung auch damit einverstanden, daß die noch im Besitz der Gesellschaft befindlichen 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie im Betrage von 339,000 Thalern, welche bisher die Reserven der Gesellschaft bildeten, kassirt und von dem neu zu bildenden Baufonds 500,000 Thaler für den Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg abgesetzt werden.

9) Für den Fall, daß in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen die Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, eingeführt werden sollten, wird der §. 16. der Statuten aufgehoben.

10) Die Dauer der Verwaltung der Bahn Seitens des Staates wird auf mindestens zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat vollständig Genüge geleistet hat. Eine Kündigung kann von Seiten der Gesellschaft nur in derselben Weise wie Abänderungen des Statuts beschlossen werden (§. 38. des Statuts).

§. 3.

§. 3.

An die Stelle der im §. 20. der Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter treten für die Folge:

1) der Königlich Preußische Staatsanzeiger,
2) die Kasseler Zeitung,
3) die Berliner Börsen-Zeitung,
4) die National-Zeitung,
5) die Cölnische Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 4.

An die Stelle des §. 32. der Statuten treten folgende Bestimmungen:

Bei allen Abstimmungen geben je zehn Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als dreißig Stimmen berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionairs, so kann er, einschließlich des Stimmrechts des letzteren, niemals mehr als sechszig Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 5.

Die Präsentation der Aktien resp. Certifikate kann außer in dem Büreau der Gesellschaft auch an einem von der Direktion näher zu bezeichnenden Orte in Berlin und zwar in diesem Falle nur bis spätetens fünf Tage vor der anberaumten Generalversammlung gültig erfolgen.

Schema der Aktie.

§. 28. des Statuts. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Aktie
der
Hessischen Nordbahn-Gesellschaft
über
Einhundert Thaler.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages nach Maaßgabe des unter dem 2. Oktober 1844. landesherrlich bestätigten Statuts und seinen Nachträgen verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Kassel, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. .....

Schema der Dividendenscheine zu den Aktien.

§. 28. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil des für die Beamten der Gesellschaft gebildeten Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

Aktie № .....

Dividendenschein № ..... Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Hessischen Nordbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18.. auf die Aktie № ..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Kassel, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

(Nr. 6578.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867., betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Ich genehmige die in Ihrem Berichte vom 2. März d. J. für die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn beantragte Richtungslinie, deren Feststellung im Einzelnen Ihnen überlassen bleibt, sowie die bauliche Ausführung und künftige Verwaltung der Bahn durch die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf das neue Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. März 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6579.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahndirektion und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 10. März d. J. ermächtige Ich Sie, Behufs Ausführung des von Mir unter dem 18. Februar c. bestätigten Nachtrages zu dem Statut der Hessischen Nordbahn, sowie in Gemäßheit des daselbst im §. 2. dem Staate vorbehaltenen Rechtes, mit der Hessischen Nordbahn andere Eisenbahn-Unternehmungen unter eine Verwaltung zu vereinigen, für die Verwaltung der Hessischen Nordbahn, sowie der Bebra-Hanauer Eisenbahn, soweit dieselbe sich im Betriebe befindet, beziehungsweise in Betrieb gesetzt werden wird, eine Behörde unter der Firma: „Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel", sowie für den Bau der noch zu vollendenden Strecke der Bebra-Hanauer Eisenbahn eine andere Behörde unter dem Namen: „Königliche Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn", einzusetzen, welche beide von Ihnen unmittelbar ressortiren, in Kassel ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben sollen. Desgleichen ermächtige Ich Sie, die bisher unter der Firma: „Königliche Direktion der Bebra-Hanauer Eisenbahn" bestandene Behörde aufzulösen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. März 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).